



**Notariat Kunst, Vnd was zu solchem Ampt geho?rig, Sampt
allerley Cautelen, So ein Notarius in Contracten, Testamenten,
Zeugen verho?rung, vnd anderm, in achtung zu haben und
sich darinnen befleissen sol. : Für die erst ansahenden vnd
einfeltigen, ein kúrtzer bericht.**

<https://hdl.handle.net/1874/432026>

The image shows the front cover of an antique book. The cover is decorated with a traditional marbled paper pattern, often referred to as a 'stone' or 'shell' pattern. This pattern consists of dense, overlapping, wavy, and scalloped shapes in a rich palette of red, deep blue, and golden-yellow, all set against a dark background. The overall effect is a complex, organic texture. On the left edge, the spine of the book is visible, featuring two light-colored, oval-shaped paper labels. The top edge of the book shows the fore-edge of the pages, which appear aged and slightly yellowed.

ra

ct.

**Dit boek hoort bij de Collectie Van Buchell
Huybert van Buchell (1513-1599)**

Meer informatie over de collectie is beschikbaar op:

<http://repertorium.library.uu.nl/node/2732>

Wegens onderzoek aan deze collectie is bij deze boeken ook de volledige buitenkant gescand. De hierna volgende scans zijn in volgorde waarop ze getoond worden:

- de rug van het boek
 - de kopsnede
 - de frontsnede
 - de staartsnede
 - het achterplat

**This book is part of the Van Buchell Collection
Huybert van Buchell (1513-1599)**

More information on this collection is available at:

<http://repertorium.library.uu.nl/node/2732>

Due to research concerning this collection the outside of these books has been scanned in full. The following scans are, in order of appearance:

- the spine
- the head edge
- the fore edge
- the bottom edge
- the back board



rio

173

0

173









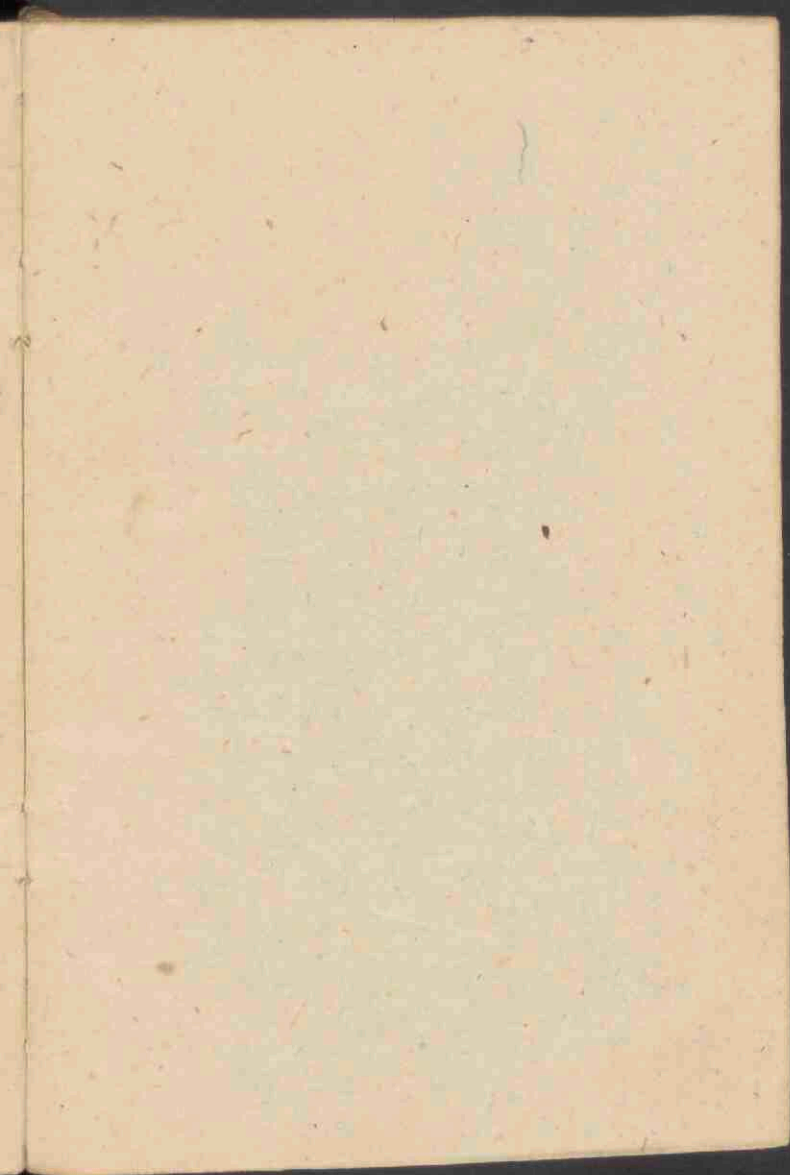
The image shows the front cover of an old book. The cover is decorated with a traditional marbled paper pattern, often called a 'stone' or 'shell' pattern. This pattern consists of dense, overlapping, wavy shapes in shades of red, blue, and yellow, creating a complex, textured appearance. On the right side of the cover, there are two white, oval-shaped labels. The top label has the letters 'Ra' printed on it, and the bottom label has the letter 'J' printed on it. The book's spine is visible on the right edge, showing some wear and the binding structure. The overall appearance is that of a well-used, antique volume.

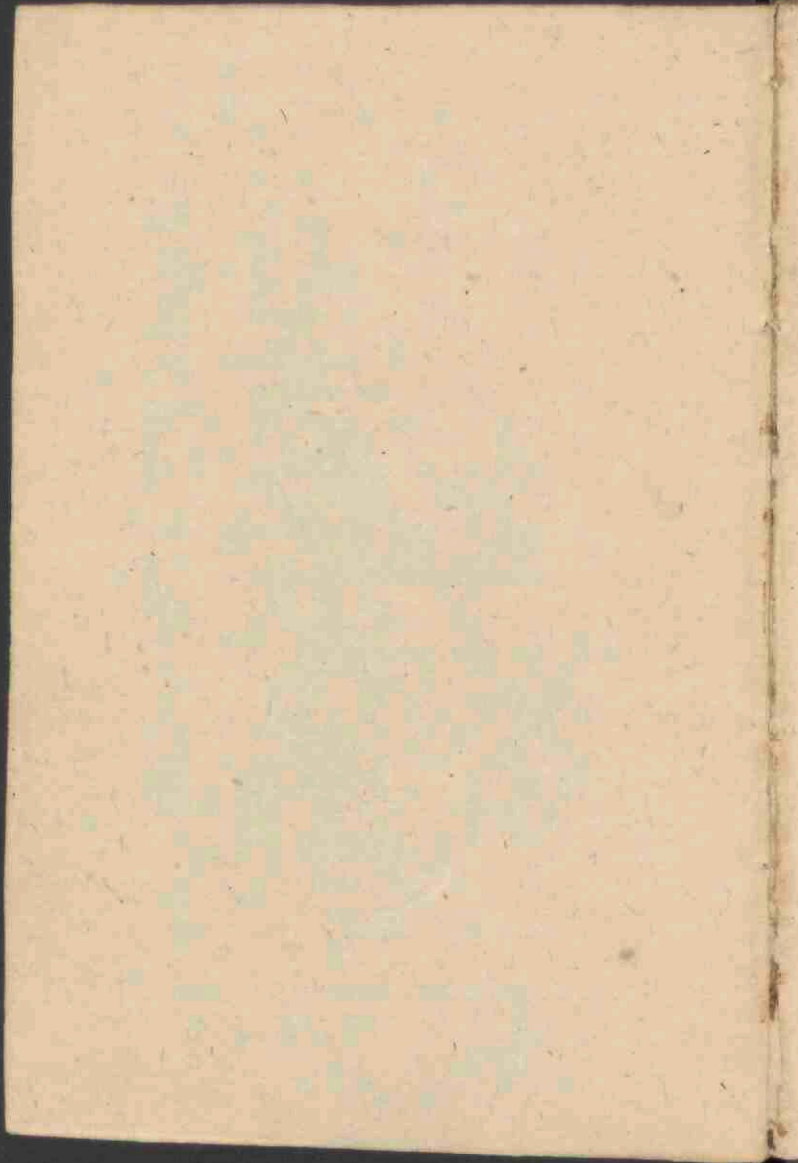
Ra

J

J. oct.
17³

Rariora





C

106. k k.

20079

Notariat Kunst/

Bnd

Was zu solchem

Ampt gehörig / Sampt

allerley Gaudelen / So ein Notar
rius in Contracten / Testamenten / Zeug
gen verhörung/vnd andern / in achtung zu habenvnd sich darinnen befeissen sol. Für die erst
anfahenden vnd einfeltigen / ein
kurzer bericht. DurchMichael Weissen / Ober Stadt
schreibern zu Dresden.*Dr. Joh. G. v. S.*

Gedruckt zu Franckfurt am Mayn

M. D. LXXXI.

Am j. 17.

Handwritten title or header text, possibly "Handwritten Title".

Small handwritten number or mark.

Handwritten Title

Handwritten text block, possibly a preface or introductory paragraph. The text is mirrored and appears to be bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text block, possibly a second paragraph or a separate section header.



Handwritten text block at the bottom of the page, possibly a signature or a concluding note.

Small handwritten text at the very bottom of the page.

Dem Bestren

gen Ernuehsten Herren E-
rasimen von Konritz/2c. auff Losch-
witz / Churfürstlichen Sächsischen
Obern Hofgerichts Hof Richts-
tern/ meinem günstigen
Herren.

Eine ganz wil-
lige dienste nach ver-
mögen zuuor / Ge-
strenger Ernuehster
günstiger Herz Ho-
se Richter / Biewol mir vnderbor-
gen / daß hiebevorn mancherley
Deutsche Bücher vnd Formu-
lar / im Druck außgegangen / In
welchen sich gemeine Schreiber/
allerley notturfft zu erholen / vnd
A u f dar

Vorrede.

darauff informieren könnē / Die
weil ich aber vor etlich jaren / da ich
ein substituierter Notarius , am
Chur vñ Fürstlichen Sächsischen
Obern Hofgericht zu Aldenburgk /
gewesen / zum offtermal von mei-
nem Herren Bartholomeen Hel-
mut / der zeit Prothonotarien seli-
gen / gehört / daß er angezeigt / wie
daß die Herren deß gedachten Hof-
gerichts / viel vngeschicklichkeit in
den vberschiekten Zeugniß Regi-
stern befunden / Nemlichē / daß biß
weilen mit dem Examen der Zeu-
gen / etwas vnformlich vmbgan-
gen / zu zeiten die Zeugniß Regi-
ster / vnordentlich vberschiekt / Vnd
andere mängele mehr / der zeit ge-
meldet / darauff auch den Parthei-
en nachtheil erfolgte. Vnd

Vorrede.

Vnd ob dann auch one das vn-
leugbar / daß viel gelehrter / erfar-
ner vnd geübter Notarien, in disen
Landen vorhanden / so dieser oder
eins mehrers informatiō, gar nit
bedörffen / Nichts destoweniger
aber / weil ich auch weiß / daß hier-
vber viel newer vnd junger Nota-
rien, hin vñ wider creiret, die noch
zur zeit nicht so gar viel bescheidts
wissen / auch zum theil bey mir vmb
vnderricht anregung gethan / Vber
das / daß auch etliche vnvormögent
seind / grosse deutsche Reticcken
vnd Notariat Bücher zuerzeugen /
Denen zu gefallen vund nutz / hab
ich diese kurze anleytung / auff vor-
gehenden bericht / was Notariat
sey / worinnen es stehe / vnd wie mit

Vorrede.

verhörung der Zeugen zuverfahre/
zustellen fürgenommen/darauf sie
sich in kürz on weitläufftigkeit/not-
dürfftigen vnderrichts/ wess sie sich
in frem Ampte verhalten/ vnd wa-
serley cautelen sie gebrauchen sol-
len/zuerkündigen/ Vnd nach deme
dann E. G. jetzt in dieser Lande O-
bern Gericht / alld. zu præsidiren
verordnet / des orths ich dann ver-
gangne Jare anfenglich / folgents
auch im Ampt Leiptzig/ E. G. gar
geneigten freundlichen willen ge-
gen mir jeder zeit erkennet/ So hab
ich mich diß Büchlein/vnder E. G.
Schutz vnd Patrocinio, außgehen
zulassen/ vnderfangē / ganz dienst-
lich bittende / dieselbe wölln dar-
ab kein mißfallen tragen / vñ mein
günsti

Vorrede.

günstiger Herr seyn vnd bleiben/
Hirmit E. G. sampt derselben ge-
liebten Hausfrauen vnd Kindern
in Gott des Allmechtigen Schutz
vnd Schirm / mit wünschung ei-
nes glückseligen Neuen Jars/be-
fehlende. Gebē zu Dresden/ Don-
nerstags den siebenden Januarij/
Nach Christi vnsers lieben Herrn
vnd Seligmachers Geburt/ Tau-
sent / Fünffhundert / Ein vnd sech-
zigsten Jars.

E. G.

ganz williger

Michael Weiße
zu Dresden Ober
Stattschreiber.

*Scribere qui nescit, nullum putat esse laborem,
Tres digiti scribunt, totum corpusq; laborat.*

A iiii

Zum

Notariat Kunst/

Zum Ersten:

Was Notariat Kunst/ vnd
ein Notarius sey/ Auch wie er
Creirt vnd voreydet wirt.

Notariatus ist ein Kunst
vnd Ampt / durch welches
die Geschäfte vnd Handel/
Menschliches wesens / in
glaubwürdigen schein vnd gedächtnuß der
Schriffte / gebracht vnd behalten werden/
Oder damit es deutlicher erkleret vnd zu
verstehen sey/ Notariat Ampt ist ein solch
officium / dadurch die Handlung vnd
Willen der Menschen / damit sie nicht in
vorgessen gesetzt/ durch mittel der Schriffte
in ewiger Gedächtnuß behalten/ vnd
durch glaubwürdige vorkunt befestiget wer-
den / Vnd ist solch Ampt nicht allein nüt
vnd dienstlich/ sondern auch nötig/ Dar-
vmb auch die Personen/ so hierzu institu-
iret

iret werde/ sollen fürnemlich solche seyn/
die zu Zeugen im Rechten nit zuvorwerf-
fen / dieweil sie an statt der Zeuge gebraus-
chet werden.

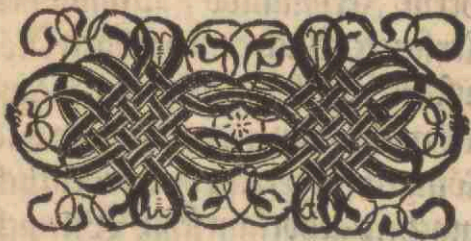
Notarius ist ein offener Schreiber/
dem das/was gehandelt / trewlich zuschrei-
ben / vñ in gewöhnliche Form der Instru-
ment zu stellen vnd zu vorfassen / von den
Partheien vertrauet vnd befohlen wirt /
Vnd ob er wol andere Namen mehr hat/
so ist doch davon vñnd derselben ankunfft
allhie zumelden / nit groß von nöten / weil
ein geübter vnd gelerter Notarius davon
hin vnd wider / bey den Rechts verstendi-
gen zulesen findet / vnd dieser Namen fast
am gemeinsten ist / Vñnd werden die No-
tarien vom Pappst / Keyser oder Königen
(so die mehre vollkömliche herzigkeit vnd
gewalt haben / vñnd wem sie es fürder er-
läuben / als da seynd Comites Palatini)
Creiret vnd gemacht / Zu solchem Ampte
sollen auffgenom̄en werden / die jenigen/
so nicht Leibeigen oder verbundene Leute

A v seynd/

seynd/Mannspersonen guter vernunfft/
 sehend vnd hörend/ die eines vollkommen
 verstendigen Alters / erbarn Wandels/
 gelehrt Lateinischer Sprach/vñ der Rechts
 ten kündig/Fürnemlich aber daß sie in alle
 wege guten bericht vñnd wissenschafte
 haben / welche Contract / recht oder vn
 recht / messig / bestendig oder vnbestendig/
 Damit sie vnverstendige Partheyen des
 sen zuberichten / auch sie zum trewlichsten
 versichern mögen / vnd also one nachtheil
 eines jedern Parts / gehandelt werde / Er
 sol auch zu den Händeln/darzu Zeugen zu
 haben von nöthen / die Personen erfordes
 ren/die im Rechten zuleßlich/wie dieselben
 vnden zum theil in den Cautelen benöthi
 get / Auch ein jedern Actum vor der ex
 tension/gar fleissig prothocolliren/da
 mit in fürfallenden irthümern / die Par
 theyen einen Regres / zu solchem des No
 tarien prothocoll haben mögen. Gleich
 cher gestalt müssen die Notarien fleissige
 achtung geben / auff die Art vñnd Natur

der Contracten / daß dieselben auffrichtig / vnd wie oben gemeldt / gerecht / daß sie nicht falsch / wucherisch / oder sonsten tadelhafftig / Vnd sich also dermassen fürsehen / daß sie vnzünliche vnd im Rechten vnzuleßliche Instrumenta / nicht vollziehen / die Partheyen durch ihren vnseiß / nit versäumen / vnd sich hierdurch selbst in gefahr setzen.

Nota.



Notariat Kunst/

Notarien End

so auß dem Latein/ sovil
möglich/ ins Deutsch ge-
bracht/ folget.

Ich schwere / Daß ich fort-
hin von dieser Stunden an/
dem Allerdurchleuchtigsten/ Groß-
mechtigsten Fürsten vnd Herren /
Herrn Ferdinando / Römischen
Keyser/ ic. Auch dem heyligen Rö-
mischen Reich/ vñ allen irer Maie-
stat nachkommenden Keysern vnd
Königen/ so gerecht vnd ordentlich
eingehen/ gehorsam seyn/ Wil auch
nicht sein/ da ihre fehrlichkeit gehan-
delt wirdt / Sondern ihr heyl vnd
wolfart/ wil ich beschirmen vñ für-
dern/

Michael Weissen. 6

vern / Gleicher gestalt ihren nachtheil vñ schaden / nach meinem vermögen hindern / Ich wil auch die offenen Instrumenta, letzte willen / Codicill, Testamenta, vnd alle gerichtliche Händele / so mir zuschreiben oder zu machē fürbracht / trewlich / gerecht / one falsch oder betrieglichkeit / schreiben / lesen / verfertigen / vnd disfalls weder haßz / geldt / geschenck / gunst / noch andere anreizung / darwider zuhandeln / mich nicht bewegen lassen / Die Bründen / so ich in öffentliche Form bringen sol / wil ich trewlich in rein Pergament / vnd nicht auff abgeschabte Garten / noch auff Pappir / schreiben vnd machen / Der Spittaln vnd dürfftiger Personen sachen /
auch

auch Brücken vnd öffentliche
 Strassen/wil ich nach meinem ver
 mögen befördern / Vrtheil vnd der
 Zeugen Aussage / wil ich biß nach
 Rechtlicher öffnung/ in geheim be
 halten/ Auch alles andere/so zu die
 sem Ampt / von Recht oder Ge
 wonheit wegen gehörig / trewlich/
 fleissig vnd recht schreiben vnd ver
 richten/ Als mir Gott helfff vñ sein
 heyliges Wort.

Dieser vorgehender Eydt / ist dero
 halben allhie verdeutscht mit ein
 gezogen/darauff sich ein jeder No
 tarius zuerkündigen/ vnd vor Augen ha
 ben möge/was er sich gegen der hohen
 Obrigkeit verhalten/ vnd wie er mit verfer
 tigung der Händele/so jme befohlen/ vnd
 darzu er wegen seines Ampts erfordert/
 gebaren solle / Daß er nicht leichtfertig
 noch versäumlich / sondern verschwiegen
 sey/

sey / Auch bey Testamenten / vnvermögs-
licher Leuthe / armer Spital vnnnd Leute /
Brücken vnnnd Strassen / inndeneck sey /
Vnnnd also sich dem geleisten Eyde gemess
verhalte.

Welcher gestalt die Nota-
rien nach obbeschriebenem gelei-
stem Eyde Creirt, vnd zu jrem Ampt
bestetiget / Vnd was man sie
darbey zu erinnern
pfllegt.

WAnn einer bey dem Comite Pa-
latino, vnd also dem jenigen / so
creandi Notarios macht hat /
bitteliche ansuchung gethan / vnd derselbe
auff vorgehende notdürfftige erforschung
seiner geschickligkeit vnd beweifung seiner
Kunst / also / daß er per Examen, zu sol-
chem Ampt tüchtig befunden / obbenäm-
ten Eydt / in gewöhnlicher Form geschwo-
ren / So wirt er durch den Comitem Pa-
latinum, erstlichen durch vberantwortung
tung

tung seines gebärenden Werkzeuges/ als
Feder/ Pappier/ Tinten vnd Schreibge-
zeug/ Inuestirt, Darnach steckt er ime ein
güldin Ringk an seinen Finger / solches
geschicht nicht darumb/ daß ein Notarius
mit ansteckung vieler Ringe/ prangen sol/
Sondern der vrsachen / vnnnd hierdurch
den Notarien zuvermahnen / gleich wie
das Golt das reyneste Metall ist / also sol
auch das Gewissen eines Notarien reyn
seyn vnd bleiben / vñ vnverruckt bestehen/
wie das Golt im Feuer/ vor eins.

Zum andern / Wie das Golt auch ein
schwer Metall ist / also sol auch eines Of-
fenbaren Schreibers Herz / Gemüt vnd
Sinn/ in seinen Händeln bestendig vnnnd
auffrichtig seyn / sich weder Giffte noch
Gabe / Gunst noch Freundschaft / noch
auch sonst einige Handsalbe vnd liebnuß/
nicht erweychen oder bewegen lassen / et-
was ungebührliches in seinem Ampte zu-
handeln / sondern wie man saget / gerade
hinauß wandern / weder Ad dextram
noch

noch ad sinistram decliniren, Desß zu
 mehrer erinnerung / wirdt er auch als
 tem brauch nach / mit auffsetzung eines
 Birrets/das keine falden hat/creirt, Zu
 bedenccken/vnd sich hierdurch zuerinnern/
 wie solch Birretlein/ schlecht ohne falden
 vnd rundt ist / also sollen auch desß Nota-
 rien Händel auffrichtig seyn / damit sich
 niemands einiges falsches argwohns oder
 betrugs/zubefahren.

Notariat Kunst aber/steht fürnemlich
 in dreyen Materien oder stü-
 cken / Nemlich/ in Contracten,
 letzten Willen vnd Gerichtshändeln/wel-
 cher aller ein Notarius, so ferne er seinem
 Ampte genug thun wil / gar gute wissens-
 schaffe haben sol/ Vnd was er nit berichte
 ist/ sich nicht schämen/ die Rechtsverstän-
 digen vnd mehr erfahrenen zu fragen.

Es ist auch ein Notarien fürnemlich
 zu wissen von nöten/was ein Instrument
 sey/ was seine substantialen vnd wesents-
 liche stücke seynd.

Instrument ist ein öffentliche Schrifte
oder Verbriefung / welche auffgerichtet
wird durch die Hand eines offenen Schreibers / zum Zeugniß vnd vergewissung des
Handels / so sich zwischen den Partheien
begeben hat / Daher also genennet / daß
es anders nit thut / dann Instruirt vnd
bericht gibt der warheit / Vnd sol solch In-
strument fürnemlich zwey ding insich
halten vnd begreifen.

Erstlich / Die Sach oder den Con-
tract, deßhalben es auffgerichtet wurde.

Zum andern / Die Publication oder
gemeine Form.

Die Publication aber stehet fast in
folgenden stücken / Nemlich / Daß sie in
nen helt:

Anruffung deß Göttlichen Namens.

Die Jarzal.

Die Indiction desselben Jars.

Deß Keyfers oder Papssts Namen.

Die Stell oder den Ort / da die Han-
delung geschehen.

Namen

Namen der Zeugen / so darbey gewesen.

Namen vnd zunamen des Notarien.
Signetum Notarij.

Solche oberzelte stück / seyndt an ihm selbst klar / allein der Indiction halben / hat es eine Rechnung / daß allweg nach außgang fünffzehnen Jaren / eine neuwe Indiction widerumb angehet / Wie in Speculatore de Instrumentum editione, vnd andern / weiter bericht davon zu befinden / vnd ein armer Notarius sich der Zal / jählich auß den neuwen Calendern zuerkunden / da es ihm an andern Büchern mangelte.

Von Contracten.

WÄn ein Notarius zu einem Contract erfordert / sol er fleißig auffmercken / daß derselbe im Rechten bestendig / vnd nit verwerfflich / Welches er erstlich bey der Personen vmbstenden / als da die Contrahenten vnmündig vñ vnbvormündet / Eigene Leuthe / Haus söhne

söhne die da vnter Väterlicher gewalt
seynd/ab zunehmen/ Item/ da wahnwis-
zige/stumme/ vnd taube Leuthe/ aposta-
ten, geächtigte/ verschwendere / denen ihr
Gut verbotten / vormünden mit ihren
Mündlein/ Weibs personen/ one sonder-
liche erinnerung vnd verzeihung ihrer
Weiblichen freyheiten/ vnd dergleichen
Personen/contrahiren wolten.

Zum andern / Kan ein Notarius ei-
nen vnrechtmässigen Contract, bey der
Güter umbstenden / von welcher wegen
Contrahirt, abnehmen / damit er nicht
vntüchtige Instrumenta auffrichte / Als
vber Gütere/die in Kommern oder Recht-
fertigungen stehen vnd haften / oder sonst
der Contrahenten nit eigen seynd/vber
Kirchen/Stette/vnd geraubte oder gestol-
ne Gütere/so es wissentlich/Auch vber die
Güter/so die freyheit haben / das sie einer
Freundschaft/vor frembden/ angeboten
werden müssen/vnd dergleichen.

Gleicher gestalt / sol vnd muß ein No-
tarius

tarius auch auff die vbergaben/ ob sie causa mortis oder inter viuos, geschehen/ Item/ auff die Contracten, der Mietzung/ vermittlung/ auff den vnderscheid Commodati vnnnd mutui contractus, achtung geben/ vnd derselben vnderscheid wol lernen vnnnd mercken/ Sich auch derselben Eigenschafften/ wann jm die zuverfertigen fürkönnen/ wann es jm an Büchern/ oder sonst an Bericht mangelt/ bey erfahrenen erkündigen.

Von Testamenten.

Testamentū ist anders nichts/ dann eine gerechte vnnnd beständige meinung vnser Willens/ von allem deme/ das einer nach seinem Todte zugeschehen begeret/ Vnd ist desselben wesentliche Zier vnd notturfft/ daß darinnen ein Erbe eingesetzt werde/ daß die Erbsatzung vnd hæredem Institutio, ist der grundtstest vnnnd hauptstück eines Testaments/ vnd mag on dieselbe kein Testament krafft haben Es sol auch ein jedes Testament/
 B iij nach

nach freyem vnbezwungenem willen/ bey guter vernunft des Testirers, vnd nicht nach gefallen seiner Freunde/oder anderer gestalt auffgericht werden.

Vnd es seynd zweyerley Testament eins wirt Zierlich / in scriptis oder durch mittel einer Schrifft / die darzu gemacht od beschloffen ist/ Das ander/ Mündlich oder Nuncupatium, ein außgesprochen Testament genant/ darumb/das es durch mündliche erklerung auffgerichtet wirdt.

Das Zierliche geschriben Testament/ geschicht der gestalt / Das der Testament stifter / Sieben Erbare Männer erbittet vnd berufft / legt ihnen die beschlossene Schrifft für / anzeigend / das darinnen sein letzter Wille verfasst / mit beger dessen Zeugen zu seyn/vnd ist zu mercken/das der Testator sol mit wesentlichen Worten reden können/ dann wo er das nit vermöchte / würde er einem Todten verglichen / vnd were Intestabilis, Es sol auch der Testirer solch Testament/ mit eigener Handt/

Handt / oder da ers nicht kan / durch eine
andere / als achte Person / vnder schreiben /
Vñ fürder ein Zeugen nach dem andern /
seine vnderschrift / als sein Namen vñnd
zunamen / darzu setzen / vñ sein Pesschaffe
andrukken / Es sol auch solche vnderschrei-
bung vñ Siglung / beydes von Testatorn
vnd den Zeugen / auff eine zeit geschehen /
Vñnd geschicht der Zeugen vnderschrei-
bung vngeschrlich folgender meynung.

Ich Titius bekenne / daß ich zu diesem
Testament / durch Sempronien, als ein
Zeuge / sonderlich beruffen vñnd erbetten
worden bin / Desz zu vorkund / hab ich mich
in sein / auch nachgeschriebener Mitzeuge
gegenwart vnderschrieben / vñnd fürder
mein Sigill od Pesschaffe hieran oder für
gedruckt.

Folgender meynung schreibet
der Notarius vnder der Zeu-
gen Subscription.

A M Jar / 2c. Keyserthumb / 2c. In-
diction, Tage / Stelle / 2c. Ist vor
B iiii mir

mir N. Notarien N. erschienen/vnnd die
 obgeschriebenen Zeugen/ Vnnd hat obge-
 nandter Caius Testator, in gegenwart
 mein/ als Notarien, vnd der Zeugen auß-
 gesagt / daß in dieser verschlossenen Char-
 ta, sein Testament vnnd letzter Wille ge-
 schrieben sey/ den wolle er nach sein Tode
 also/vnverbrüchlich gehalten / vnd damit
 sein Testament gemacht haben/ Vnd hat
 die Zeugen gebetten / daß sie deß Zeugniß
 geben/sich mit eigener Hand vnderschrei-
 ben/vnnd ihre Pesschafft daran drucken
 wolten/ welches die Zeugen also gethan/
 Vnd hat gedachter Caius mich Notari-
 en gebetten/ihme darüber/eins oder mehr
 Instrumenta zu machen / Geschehen im
 Jare/Keyserthumb/Indiction, Tage vñ
 Stelle/wie oben/in gegenwart N. N. als
 Zeugen hierzu erfordert vnnd Requirirt,
 Diese zween Zeugen nimpt der Notarius
 in Testimonium vor sich / dürffen sich
 aber nicht wie die andern subscribiren.

Die Notarien vnd Testamentstifftere/
 solz

sollen auch fleissig auffsehen haben/das sie tügliche Zeugen zu den Testamenten beruffen/das sie nicht Frauen/noch Hermaphroditen, nicht unmmündige oder eigene Leute/auch nicht die so im Testament Niterben seyn/erfordern.

Das Mündliche oder Nuncupatium Testamentum vel non scriptum geschicht/Das einer sieben Erbare Männer / auff einmal zu sich bringe / vor denselben die Erbsagung / vñ was er wil nach seinem todte zugesehehen / anzeige / vñnd solchen seinen letzten Willen / als dann durch einen Notarien, in Schrifften verfassen lasse / Die auch vor dem Testiren vñd Zeugen / che dann sie von einander scheiden/vorlesen werden sol/Welch Testament dann also in ein offen Instrument gebracht wirdt.

Zum dritten ist noch ein richtiger weg/ Testament zumachen / Das der Testator sein Testament schreiben lasse / vñd es inwendig mit seinem Pexschafft versiegelt.
 B v seinen

seinen Namen vnnnd Zunamen darunder
schreibe/ binde es mit Schnüren zu/ vnnnd
gehe vor einen Erbarn Rath oder Gerich-
te/ da er wohnet / vnd zeige an / daß darins
nen sein Testament vnd letzter Willen be-
schrieben/ den wolle er also vor ihnen / als
seiner ordentlichen Obrigkeit / bekande
vnd sie gebetten haben / ime deß Zeugnuß
zu geben/ vnnnd auffß Testament zuschrei-
ben / daß ers vor jnen bekandt vnd außge-
sagt habe/ daß dieses sein letzter Wille sey/
vnd daß er solch Testament also nach sei-
nem Tode gehalten haben wolle/ mit an-
gehaffter bitt/ solches zu versigeln / vnd im
versiglet widerumb zuzustellen / Welches
dann der Rath oder Gerichte / von im al-
so annemmen/ vnnnd lassen darauff schrei-
ben/ wie folget.

Heut N. vnd N. Jare/ hat Titius N.
vor vns in sitzendem Rathe oder Gericht/
diese verschlossene Schrift fürbracht vnd
gesagt / daß darinne sein Testament vnnnd
letzter wille sey/ den wolle er also in der be-
sten

sten Form/ wie er kräftig vnnnd bestendig
seyn vnnnd erhalten werden mag / vor vns
gemacht/vnnnd nach seinem Todte gehal-
ten haben/ Vnd hat vns gebeten / das wir
ihme des Zeugniß geben wölten / welches
wir dann also gethan vnnnd gegenwers-
tiglich thun/ Zu verkundt haben wir vnser
Statt Secret wissentlich hieran drucken
lassen. Dieses ist auch also ein richtiger
Weg / ein Testament zu machen / hiers
nach sich ein Notarius auff alle fälle zu-
richten. Es wil aber den Testamentstif-
tern / nach gelegenheit ihres vermögens/
vñ mehrer beständigkeit willē/die Rechts-
verstendigen / in auffrichtung ihrer Testa-
menten/zu Rath zu nehmen gebüren/So
sollen die Notarien in solchē geschäften/
da in zweiffel fürfelleet / auch raths sich er-
holen / vnnnd hierneben auch gar fleißige
achtung geben/auff der Personen gelegens-
heit / damit die bey guter vernunft / sinn
vnnnd wisz seyn / auch verstandlich reden
können / vnd sich dißsals niemandts beres-
den

den oder erwegen lassen / anders zu schreiben / Welche das thun / die werden an ihrem gethanen Ende brüchig.

Von Gerichtshändeln.

Zeweil ein Notarius durch täglichen gebrauch vnnnd vbung der Gerichtshändele/gelegenheit wol erfahren kan / sonderlich das ihm von nöthen/die Acten fleissig zu Registriren/vnd ordentlich zuhalten / aber fürnemlich an der Zeugen verhörung / das mit derselben fleissig ombgegangen/den Partheyen viel gelegen/So folget derwegen:

Kurzer Bericht wie in der Zeugen verhörung/sich ein Notarius halten sol.

Zwissen / Wann einem Part durch sein Urtheil/so in seine krafft gangen/oder durch einen Befehl oder sonsten durch verfassung / eine beweisung zu vollführen / zuerkandt vnnnd aufferleget / So pflegt

pflegt derselbe Part bey demselben Richter/Commissarien oder Delegaten anzuregen/seine Beweis Artikel vnnnd Namen der Zeugen zuvergeben / vnnnd umb ansetzung eines Termins / auch umb Citation wider die Zeugen vnd Gegenpart zubitten/Welche Artikel der Richter annimmt/vnnnd decernirt jm die gebettene Citationen,erfordert auch auff solch ansuchen einen geübten Notarium, dem befehlet er die Ladungen / in gewöhnlicher Form zuverfertigen / Es müssen aber der Artikel vnnnd Namen der Zeugen Abschrift / dem gegenpart neben der Citation mit vberschickt werden/damit derselbe von anfang empfangenen fürbeschieds/bis vff den Termin / sich mieler zeit mit seinen Interrogatorien gefast machen könne / Vnnnd was also allenthalben einbracht / auch fürder an Citation vnd andern außgeschickt/sampt des Votten Relation, sol alles durch den Notarien/sein ordentlich nach einander verzeichnet vnd

Re-

Registriert werden / Damit es hernach
 auß solchem verzeichnüß/in ein Zeugnüß
 Register verfaßet vnnnd extendiret wer-
 den möge/ Folget derhalben kürzlich/ wie
 das Zeugknüß auß dem ersten verzeichnüß
 oder Prothocoll, auffß Original gebracht
 werden solle.

Am fordern Blar wirdt die Oberschriffte
 vngesehlich dieser gestalt gemacht.

Register vber die Aussage etlicher
 Zeugen/ vnnnd was derwegen fernner ein-
 bracht vnnnd gehandelt / in irrigen sachen/
 Caien N. Klägern vnnnd Zeugnführern an
 einem / vnnnd Sempronien N. Beklagten/
 anders theils/ belangende/ Vor dem Kas-
 the zu N. ergangen.

Anfang des Zeugniß.

In dem Jare als man zalt nach der Ge-
 burt Christi Jesu vnserß Heylands
 vnnnd Erlösers/ Tausent/ Fünffhun-
 dert / vnnnd im Sechzigsten Jare / in der
 dritten Römer zal Indiction genandt/
 Monats

Montags nach Purificationis Mariæ
 virginis, den fünfften Februarij vmb
 Terzienzeit / Ist vor vns obgenandtem
 Rath zu N. erschienen / der Achtbar Caius
 N. hat vns einen Befehl vnnnd Commis-
 sion, von dem Durchleuchtigisten Hochs-
 gebornen Fürsten vnnnd Herren / Herrn
 Augusten Herzogen zu Sachsen / des hei-
 ligen Römischen Reichs Erzmarschalck /
 Churfürsten / Landgrauen in Döringen /
 Marggrauen zu Meissen / vnd Burggrao-
 uen zu Magdeburgk / vnserm Gnedigisten
 Herren außgangen / sampt etlichen Bes-
 weis Artickeln vnd Namen der Zeugen /
 zugestellet / Mit angehaffter bitt / solche
 Churfürstliche Commisssion anzunem-
 men / vnd vermöge / derselben die Zeugen
 sampt dem gegentheil / fürderlich zuladen /
 zuvereyden vñ zuverhören / Solche Com-
 mission höchstgedachtem vnserm gnedi-
 gisten Herren / zu sonderlicher Reuerenz /
 Ehrerbietung vnd schuldigem gehorsam /
 wir angenommen / Hierauff Rechtliche
 Cita-

Citation verfertigen vnd aufgehen lassen / In massen solches alles / nemlich die Commission Artikel ermeldte Ladungen vnnnd anders / ordentlich von wort zu wort folget.

Hieschreibet man dann Erstlichen die Commission oder verfassung / von dannen die Beweisung sich gebürt / Darnach die eingelegten Artikel vnnnd Namen der Zeugen / folgendts die Citationen wider die Zeugen vnd Gegenpart abgefertiget / sampt den Denckzetteln vnnnd Relation des Bittens / Weil aber die Commission oder verfassung / von der Obrigkeit allda die Sache im Rechten schwebet / die Artikel vnnnd Namen der Zeugen vom Producenten, nach gelegenheit der Sachen gegeben werden / ist nicht von nöten / derselben formē allhie zu Inferiren, Sondern wie sie vom Zeugenführer vbergebē / also werden sie obgehörter gestalt / ordentlich verzeichnet / Folget
derhalben:

Inhalt

Inhalt der Citation
wider das Part.

Auff des Durchleuchtigsten Hoch-
gebornen Fürsten vnd Herrn/Herz-
ren Augusten/Herzogen vñ Chur-
fürsten zu Sachsen/2c. vnser gnedigsten
Herren befehl / Wir Bürgermeister vnd
Rathsmann der Statt N. Entbieten euch
Achtbarn vnd Erbarn Sempronien N.
zu N. vnser freundliche dienste/ Fügende
hiermit zu wissen/ Nachdem höchstgedach-
ter vnser gnedigster Herz/ in den irrigē ge-
brechen / so sich zwischen euch Beklagten
eins/vnd N. Klägern anders theils erhal-
ten/mit beyderseits bewilligung/eine ver-
fassung auffgerichtet / oder ein vrtheil er-
öffnet / darinnen genandtem Kläger eine
beweisung zuverföhren auffgelegt / Als
hat gedachter Kläger/ solchem zu folge vñ
zuverföhung solcher im zuerkandter oder
auffgelegter beweisung/ seine Artickel vnd
Namen der Gezeugen / warauff dieselben
Zeugen/die er vorzustellen bedacht / sollen
E vers

verhöret werden/ vns vberantwort / vnnnd
 darauff gebeten / wider dieselben Zeugen/
 auch wider euch als Gegentheil / gewöhn-
 liche Citation vnd Ladbrieffe zuerkennen/
 Das dann von vns also beschehen / vnnnd
 obgebetene Ladunge erkandt vnnnd decer-
 nirt, Hierumb auß krafft empfangenen
 Befehls / vnnnd bewilligter verfassunge/
 Heischen vnd laden wir Euch/das jr Pers-
 önlich/oder durch euern tüchtigen An-
 walden / auff den nechsten Donnerstag
 nach N. vor vns allhie N. zu fruer tagzeit/
 vmb acht Uhr erscheinet / Allda zuschen
 vnnnd hören etliche Zeugen / so genandter
 N. Kläger fürstellen wirt/ anzunehmen/
 zuverenden / Auch damals euere Frag-
 stück vnd Interrogatoria, da es Euch ge-
 liebt / auff des Zeugenführers Artickel
 (welcher warhafftiae Abschrifft sampt an-
 gegebener Zeugen Namen/ wir euch hier-
 neben auch vbersenden) auff ernaüten tag
 einzulegen/ vnd alles anders / so euch von
 nöten / dazumal fürzubringen / Damit
 als/

alsdann fürder darauff verfahren werden möge.

Verficheren vnnnd Certificiren euch hiermit / ihr kommet also auff ernandten tag / oder bleibet auffen / sol nichts desterweniger / auff des gehorsamen theils ansuchen / hierinnen wie sich engent / procediret werden / Hiernach euch habt zurichten / Zu verkundt mit vnserm kleinern hier vnden angedruckten Insigel gesigelt / Geben zc.

Ladung wider die Gezeugen /
folget in subsidium iuris.

Auff Befehl des Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten / zc. vt sup. Wir Bürgermeister / zc. Entbieten euch Bestrengen Ernvesten N. vnser freundtliche dienste / hiermit zu wissen füzgende / Nach dem höchstgedachter vnser gnedigster Herz / in den irrigen gebrechen / so sich zwischen N. Klägern eins / vnd N. Beklagten anders theils / erhalten / mit beyder theil bewilligung / eine verfassunge
E ij auffo

auffgerichtet / darinnen genandtem N. ei-
 ne Beweisung zuverföhren auffgelegt/
 Als hat gedachter N. zuvollnstreckung
 auffgerichter verfassunge / vnnnd vollföh-
 rung solcher Beweisunge / seine Artickel/
 warauff die Zeugen / so er fürzustellen wil-
 lens / sollen verhört werden / vberantwortet /
 Vnnnd darneben die hernach geschrie-
 benen / N. N. N. (Nota hîc inferantur
 nomina testium & loca domiciliorû)
 angegeben vnd ernennet / Dieselbigen vor
 vns auff einen namhafftigen tag / Rechts-
 lich zuladen gebetten / das wir ihme dann
 abzuschlagen nicht gewußt / Dieweil aber
 ermelte Zeugen / vnserm Gerichtszwange
 nicht vnderworffen / sondern in euweren
 Gerichten vnd Iurisdiction / seßhafte be-
 funden / vnd zu rechte bedächtiglich verses-
 hen / daß eine Obriigkeit der andern / zu
 sterck des Rechten / handreichung zuthun
 pflichtig / Derhalben auß krafft habendes
 Befehls an euch begerend / vor vnser Per-
 sonen freundlich bittend / ihr wöllet zu be-
 för

förderung der gerechtigkeit / vnnnd erkün-
dung der warheit / durch euern Richter
vnd Gerichtsverwaltern / oder wie ihr des
sonsten zuthun im gebrauch habt / ermelte
Zeugen heischen vnd laden lassen / wie wir
sie dann hiermit endlich vnd perempto-
riè Citiren vnd laden / auff Donnerstag
nach N. schirften / vor vns allhie N. zu früz
er tagzeit zu erscheinen / Vñ allda nach ge-
wönlicher fürstellung vñ verendung auff
die beyderseits eingebrachte Artikel vnnnd
Fragstück / Zeugnuß der warheit zugebē/
vnd anders zuthun / das sich nach Orde-
nung der Recht gebüret vnd engenet / auch
der sachen gelegenheit mit bringet.

Wöllet euch hierinnen / zu fürderung
der sachen vnd gerechtigkeit / der billigkeit
nach / vnbeschwerlich erzeigen / auch vns
der beschehenē Execution schriftlich ver-
stendigen / In dem thut ihr obgedachtem
vnserm gnedigsten Herren zweiffels ohn
gefellige meynunge / So seynd wir es zu-
verdienen willig / Zu vrkunt zc. Wie oben.

Es können auch die Zeugen/ so vnter den Commissarien gefessen / durch eine gemeine Citation oder Denckzettel / erfordert werden/ Vnd ist zu mercken/ wann Brieffliche vrkunden / zu sterckung einer beweisung / auch fürgelegt werden sollen/ muß es dem Gegenpart oder den Zeugen/ die sie besichtigen oder Recognosciren sollē/ in der Citation auch mit außdrücklich vermeldet werden / Wie dann die jesnigen/ so Brieffliche vrkunden innen haben/ vnd zu einer beweisung dienlich/ auch ad exhibendum, durch einen Compulsbrieff gebracht werden sollen.

In etlichen Consistorien vnd Geistlichen Gerichten / ist es etwan auch wol noch in vbung/ daß dem Notarien befohlen wurde/ eine gemeine Citation zustellen / an desselben verordneten Cursorn, darinnen demselben Botten befohlen wirt/ die Zeugen darinnen vermeldet/ Auch den Gegentheil (dem er der Commission vnd Artickel abschrifft gibt) auff den Termin

min zuladen: An etlichen örtern ist wol auch etwan ein gebrauch gehalten/ daß die Commissarien den Pfarhern befehlen/ nach volendter Predigt/ von d Cankel zu ruffen vnd zubescheiden/ Inmassen es dañ jetzt noch/ in fürladung der streitigen Ehesachen/ in Consistorien gehalten wirt.

Ein Notarius muß auch achtung haben vnd wissen/ daß etliche Personen geladen werden/ der verhörung in iren Heusern abzuwarten / sich dieselbe zeit vñ stunde daheimen finden zulassen/ Als da seynd Egregiæ personæ, francke Leute/ Weibspersonen vñ dergleichen. Vt in l. ad egregias. ff. de iurciurand. c. Mulieres. de iudicijs, in vj.

Man kan auch wol / wie etliche thun/ eine Citation an alle Gerichtshälter vnd Richtere / darvnter die angegebenen Zeugen gefessen / nach obgeschriebener Notel/ mit zulegung eins jedern gebürlichen Tittel vnd benennung aller gezeugen/ stellen/ vnd dieselbe an ein jedern Richter / den

Eursorn tragen vñ vorlesen lassen/ Doch
 daß ein jedern Zeugen/ nach beschehener
 fürhaltung der Citation, des Termins/
 auff welchen er erscheinen sol/ ein Denck-
 zettel behendiget werde/ vngeschrlich sol-
 gents innhalts.

Zugedencken/ daß Christianus Linder-
 ner/ als angegebener Zeuge/ in sachen Cas-
 ien N. an einem/ vñnd Sempronien N.
 anders theils/ belangendt/ auff den nech-
 sten Donnerstag nach N. schirften/ ver-
 möge außgegangener Citation, vor dem
 Rathe zu N. als dieser sachen verordnes-
 ten Churfürstlichen Commissarien zu
 N. vmb acht vhr vor Mittage erscheinen
 sol/ Bezeugnüß der warheit zugeben/ bey
 zwenzig Gùlden peen/ Im fall wo er vn-
 gehorsamlich aussen bleiben würde/ von
 ihme vnnachlässlich zufordern/ Darnach
 sich zurichten/ Actum &c.

Gleicher gestalt gibt man auch dem
 Producenten ein Zettel/ daß er auff den
 tag erscheinen/ vñnd seine Zeugen/ zur ver-
 eydung

endung vnd verhörung/ benümpfte zeit vñ
 stunde fürstellen / vnd da er brieffliche vr-
 funden/ In vim probationis, fürzulegen
 hette/ dieselben exhibiren solle.

Mit solchen Ladungen/ Denckzetteln/
 wann sie gefertigt/ wirt der Botten einer
 oder mehr / nach gelegenheit der sachen/
 außgeschickt / also daß auffß wenigste der
 gegenpart/ die Artikel mit seiner Ladung/
 vierzehnen oder zehen Tage vor dem Ter-
 min bekomme / Vnd wann der Cursor
 wider kompt/ sol er bey seinem Ende Rela-
 tion thun/ wann/ auff welchen tag/ wem
 er ein jedere Citation oder Denckzettel zu
 gestalt/ Solches sol durch den Notarium
 fleissig verzeichnet werden/ Was aber die
 Zeugen in des Richters/ so die Zeugen ver-
 höret / Gebiet gefessen / darff es nicht viel
 schriftlichs ladens / Sonder können durch
 den Ampts oder Gerichts frohnen/ erfors-
 dert werden / Es muß auch der Botte / so
 in frembde Gerichte verschickt/ mit Gelde
 versehen werden/ das der Producent zuer-
 E v legen

legen pflichtig /damit den Frohnē in denselben /zu erforderung der Zeugen /ihre gebüre können gegeben werden.

Vnd wann also die Ladungen abgefertiget vnd insinuiret, bleibet die sache beruhen /bis auff den angesetzten Termin / Es were dann /daß mitler zeit einig Part oder Zeuge /einige Ehehafft oder vrsache / dem Commissarien oder Richter zuschriebe / daß verschiebung des Termins / oder andere verhinderung fürfielen / Das muß auch ordentlich Registrirt vnd verzeichnet werden / hiermit niemandts sich disfalls /verfürzung oder vberreitens zubeklagen.

Fürstellung der Zeugen auff ein angesetzten Termin / wie die zu Registriren.

Darnach auff obgeschriebene außgegangene Citation, Sonntags nach N. lauffendē Ex. Jars / seynd vor vns obbenämpten Churfürstlichen Commissarien, dem Rathe allhie auffm

auffm Rathhause / in beyseyn vnden ge
 nannten Notarien erschienen / Titius N.
 mit einlegung seiner vollmacht / vñ zufol
 ge angefaßten Termins / auff außgange
 ne vnd Exequirte Ladungen / die Zeugen
 Als nemlich / N. N. N. N. fürgestalt / dies
 selben anzunehmen zuzulassen vñnd zu ver
 cyden / auch folgendes gebürlich zu verhör
 ren gebetten.

Allhie sol vnd muß der Notarius mit
 seiner Armatur, als Feder / Tinten / Paps
 pier vnd anderm / soviel zu Prothocolli
 rung des Handels von nöten / geschickte
 vnd gefast seyn / vnd beneben den Verhör
 rern / der Partheyen für vnd einbringen /
 alles eigentlich einnehmen vñnd ordent
 lich verzeichnen.

Hiernach schreibet man als dann im
 haupt Register / ordentlich des Producen
 ten indicat oder vollmacht / da der Prin
 cipal nicht selbst vorhanden / Vñnd was
 sonst weiter an Hauptbrieffen / Verträ
 gen vñnd anderm / zu stercke der Bewei
 sung /

fung/ eingelegt wirdt/ dieselben Originalien muß der Notarius, wege seines Amptes/ eigentlich vnnd mit allem fleisse / mit der Abschrifft / so er davon nimpt / vberlesen/ auscultiren vnnd Collationiren, auch die Sigill oder Pechschafft daran besichtigen/ wie er die befunden/ davon melden/ damit also die genommene Abschrifft vngesälcht / auch vngeändert / bey dem Proceß geschrieben / in massen als ob die Hauptbrieffe selbst alda weren/ damit keinem Part vnrecht geschehe/ auch der Richter/ so künfftig darauff vrtheilen sol/ desto bessern grundt haben möge.

Vnd sol der Notarius sich nit bereden lassen / den blossen fürgelegten Copien oder Außzügen zugleuben/ Dañ man wol befunden / daß dieselben den Originalien nicht gemess/ fürbracht worden.

Wann nun der Zeugenführer also die Zeugen behanden gebracht / vnd soviel im von nöten/ fürgetragen/ auch solches vom Notarien ordentlich Registrirt worden/

Vnd

Vnd dann der widertheil auch vorhanden/schreibt man alsdann desselbigen einbringen / Exceptiones, protestationes vnd bittung/ auch folgender gestalt.

Auffernandten Sonnabendt nach N. Ist auch Sempronien N. Anwalt (wo der Principal nicht selbst vorhanden) erschienen / Vnd erstlich seine vollmacht/ hernacher auch seines gewaltgebers/ Interrogatorien eingelegt/ Vnd solches alles schreibt man alsdann/ des Producenten vorigē einbringen nach / Wo er auch etwas mündelich in die Feder setzen wil/ wirdt jm auch vergönnet / Aber allhie ist zu merken / daß man von den Fragestücken/ so eingelegt/ dem Zeugenführer keine Abschrifft darvon geben/ viel weniger jm die/ noch auch den Zeugen/ in der samlung vnd production, fürlesen sol / Sondern der Richter vnd Notarius vbersehen die/ ante Examinis ingressum, Vnd wo sie darinnen vberflüssige / vndienstliche vnd impertinentia interrogatoria befindē/
mōs

mögen sie dieselbigen von Amptes wegen/
vnd ex officio resciren vñ abschneiden.

So aber der Part / wider denen die
Zeugen fürgestellet / gar keine Fragstücke
einbrechte / Mag der Examinator vnnnd
Verhörer den Notarium, zuvermeidung
allerley argwönigkeit vnd suspicion ex
officio gemeine Fragstücke / formiren
vnd stellen lassen / die Zeugen im eingang
der verhör / auff vorgehende erinnerung
gethanen Eydes / darauff zubefragen / vn-
gefährlich folgender gestalt.

Wie alt / wie reich / vnnnd was standes/
Zeuge sey.

Ob er im Bann oder in der Acht sey.

Ob er auch das Sacrament des Leibs vnd
Bluts Christi / diß Jar entpfangen.

Ob er einigem Part mit Freundschaft
verwandt.

Ob er sich mit einigem Part von dieser
Aussage vnderredet.

Ob er mit seinen Mitzeugen concordir-
ret, was er sagen solle.

Ob

Ob ihm etwas verheissen vnnnd versprochen.

Ob er etwas von dieser seiner Aussage/ zu erlangen verhoffe.

Welchem theil er der sachen verlust oder gewinst gönne.

Ferner auff die Hauptsache eines sondern Artickels/ wann er denn aber dieselben wahr gesagt/ vmb vrsach der wissenschaft zu fragen / Dann sich in allwege gebüret in verhörung/ von den Zeugen vrsachen zu erforschen/ warvon ihm der Artickel wahr seyn bewust/ Sonsten vnd one das würde des Zeugen aussage/ als vnrüch tig impugniert vnnnd angefochten.

So nun die Artickel vnnnd Fragstücke vorhanden/ auch anders was die Partheien darneben an Brieffen oder sonsten/ für zubringen gehabt / Desgleichen die Bezeugen zur verendung fürgestalt / gehet man alsdann mit dem Proceß fürder/ wie hernach zubefinden.

Demnach vnnnd auff genandter beyder theil

theil Anwalden obgemelt fürbringen/ haben wir Commissarien die fürgestellten Gezeugen/angenommen/zugelassen/Welsche dann auch mit erhobenen zweyen Fingern/einen leiblichen End/die warheit in dieser sachen / auff eingelegte Artickel vnd Fragstücke / zusagen vnd zuberichten geschworen/wie folget.

Endt der Gezeugen.

Ich schwere / Daz ich in den Irrigen gebrechen / so sich zwischen Saio N. an einem/vnd Sempronien N. am andern theil / eine Triffte oder ius pascendi belangend/erhalten/ auff die eingelegten Artickel vnd Fragstücke/ die reyne/ lautere vnd vngefältschte warheit/ sagen vnd berichten wil/vnd solches nicht vnderlassen / weder vmb liebe noch leynd / forcht noch gunst/ giffte
noch

noch gabe/ freundschaftt noch feind
 schafft/ noch vmb keiner andern vr-
 sach willē/ Ich wil auch meine auß-
 sage / vor Rechtlicher öffnung diß
 Zeugniß / niemands vermelden
 noch offenbaren / sondern bey mir
 heimlich halten/ treuwlich vnd one
 gefehrde / Als mir Gott helfff vnd
 sein heiliges Wort.

Vnd sol ein Notarius, diese Caute-
 len hierneben auch mercken / Wann etli-
 che Zeugen in dem Termin nicht vorhan-
 den / daß sie in gegenwart der Partheyen
 neben den andern den Eydsyensten / vnd
 hernach auff heimstellung des Zeugenfü-
 rers/sonderlich verendet werden müßten/
 So sol der Notarius, vmb mehrerer sicher-
 heit/ vnd zuvermeidung verdachts/ zwene
 Zeugen/ in abwesen eines od beyder Part/
 bey der verendung haben.

Vnd muß obgestellten Eynd/ ein jederer

D

Zeu

Zeuge schweren / Ob sich aber einiger solches zuthun wegern wolte / kan vnnnd mag man inen / mit hülff der hohen Obrigkeit / durch eine namhafftige Geldestraff dartzu Compelliren vnd zwingen / Es wolten dann die Partheyen / der Zeugen Erbarkeit vnnnd gelegenheit ihres Standes bedenecken / vnnnd sie des Endes erlassen / auff den fall blieben sie darbey / Aber ohne bewilligung der Partheyen / köñen sie mit dem Zeugen Ende / nicht verschonet werden.

Wie sich nun solches alles / vor vnnnd nach der Ends leistung zutregt / solches sol alles fleissig verzeichnet werden / hiermit dem Notarien kein negligentz, köñ zugemessen oder auffgelegt werden / Dañ nach eröffnung der Zeugnisse / vnnnd besichtigung derselben / sich allerley Disputationes zutragen / also / daß auch bißweilen etliche Zeugen / wegen angefochtenen vnflusses des Notarien, haben anderweit verhöret vnnnd Resumiret werden müssen /

sen / Welches dann dem Verhörer vñnd
Notarien schimpfflich / vñnd nicht rühm-
lich seyn wil.

Nach dem lasse man zwischen dem vor-
geschriebenen Proceß, vñnd der folgenden
Aussage / ein blat vnbeschrieben / vñ schrei-
te fürder zum Examen vñnd verhörung
der Zeugen.

Allhie ist aber auch zumercken / Wann
die alle sämplich obgehörter gestalt / In
praesentia partium verendet / So läße
man jedermann / auch die Zeugen / ent-
weichen / vñnd fordert einen Zeugen allein
hinein / vñnd verhöret inen / Darnach wart
solches geschehen / ein andern / vñnd so fort
an / innhalts folgenden berichts.

Titel vor der Zeugen Aussage.

Bzeugnuß vñnd Aussage der Zeu-
gen / durch obgenandten Rath vñnd
Commissarien, in beyseyn vñnden
geschriebenen Notarien, auff die einge-
legten Artickel vñnd Fragstücke verhöret /
folget:

D iß Der

Notariat Kunst/ Der erste Gezeuge.

S Eius Brawman/der erste angege-
bene / geladene / vorgestalte vnn-
d vereydte Gezeuge / Ist seines ge-
thanen Eydes / die warheit zusagen / fleis-
sig erinnert / Auch vor des Meyneydes
schweren straffe / die er zugewarten / gar
treuwlich gewarnet worden / Nemlich/
das ein vnwarer falscher Gezeuge / drey-
en verhoffet. Zum ersten / Gott dem All-
mechtigen/den er durch sein falsch gezeug-
nüss verleuckent / vnnnd sich dem Teuffel/
der ein Vatter der Lügen vnnnd Betrugs
ist / vnderwirfft. Zum andern / dem Rich-
ter / den er durch sein falsch vnwahres Ge-
zeugnüss / leytet vnd beweget / zu einem fal-
schen vnrechten vrtheil. Vnd zum dritten
dem Parthe / den er mit seinem falsche ges-
zeugnüss vnnnd auffage / beschädiget / vnnnd
dadurch seine gerechtigkeit enkehret.

Nach solcher vorgehender erinnerung
vnnnd warnung / sol man den Gezeugen/
auff gewöhnliche vnd gemeine Fragstücke
be-

befragen/in massen die in den vbergebenen
interrogatorien zubefinden/ Oder aber/
wo der keine vbergeben/ die obverzeichne-
ten Fragen/ Nemlich/ wie alt/ reich/ &c. vt
sup. nemmen/ Vnd wann also der Zeug/
ad Communia interrogatoria seine
Aussage gethan/ alsdann sol man den Zeu-
gen/ auff die Hauptsache vnd ersten Arti-
ckel/ also/ daß ihm derselbige ganz deutlich
fürgelesen/ befragen/ wann er den wahr
oder nicht wahr seyn/ saget/ anschreiben/
Vnd darnach die Fragstück/ auff diesen
Artickel gestellet/ auch fürnemmen/ Vnd
also sol man durch alle Artickel/ vnd dar-
auff angegebene Interrogatorien, hin-
aus gehen/ biß daß der Zeuge auff alle Ar-
tichel vnd Fragen/ seine deposition ges-
than/ vnd wann das geschehen/ so mag der
Notarius dem Zeugen/ alles was er auß-
gesaget/ stückweise widerumb vorlesen/
damit in seiner aussage/ vnd im verzeich-
nen derselben/ nicht irthumb fürfalle/
Vnd wann er darauff beharret/ sol ihm

stillschweigen eingebunden/vñ im Haupt Register/wie folget / daran geschrieben werden.

Dem Bezeugen/ist bey gethanem Ende / seine Aussage vñnd Deposition, biß die Rechtlich eröffnet wirdt / zuschweigen gebotten.

So läßt man alsdann den Zeugen seiner Wege gehen / Vñnd nemme ein andern für die handt/vñnd verfare mit deme vñnd folgenden allen / biß sie gar Examisirt vñnd verhört werden.

Es pflaget auch der Part / wider denen Beweifung geführet / in seinen Fragstücken zubitten / wo ein Zeuge auff ein oder mehr Artickel / nichts wüste / sol auff die Fragen desselben / auch nicht befragt werden / Welchs dann billich beschicht / auch also zugeschehen bräuchlich.

Ein jeglicher Notarius, sol sich auch allhie seines Endes / den er zu dem Notariat Ampt gethan / wie oben derselbe geschrieben

schrieben / mit fleiß erinnern / daß er gleich
 cher gestalt der Zeugen Aussage / vor eröff-
 nung / niemandts vermeldet / sondern bey
 ihm heimlich behalte / bis nach der Publi-
 cation , Inmassen dann einem jedern
 Commissarien, Richter vnd Zeugenver-
 hörer / sobey dem Examen sitzet / solches
 auch zuthun gebüret.

Wann nun die Zeugen also verhörtet/
 vnd die Aussage derselbigen verzeichnet/
 auch alles wie oben darvon gemeldet / sein
 ordentlich nach einander / in einen Pro-
 cels verfasst vnd Extendiret, sol der
 Notarius das ganze Zeugniß Register/
 in ein reyn vnbeschrieben Pergamen ein-
 binden / vnd sich alsdann an demselben
 Pergamenen blat / vnderschreiben / vnd
 mit seinem Notariat Zeichen / neben der
 Subscription vermercken / wie folget:

Vnd nach deme ich Tobias Lindener
 von N. auß Keyserlicher gewalt / Öffens-
 barer Schreiber / bey vberantwortung der

Commission vnd Artikel/bittung vnd
 decernirung der Citationen, erneuung
 des Termins/sürstellung/verendung/ver
 hörung vnd aussagung der Gezeugen/
 Exhibition vnd Collationirung der
 Briefflichen vrkunden / sampt anderen
 Händeln / wie oben im Register verzeich
 net vnd ergangen/personlich gegenwertig
 gewesen / solches also geschehen / gesehen
 vnd gehört / Als hab ich derhalben diß als
 les / in diese offene Registratur verfasset/
 mit eigener handt (vel si manus aliena,
 durch eines andern handt) getreuwlich ge
 schrieben / corrigiert, vnd mit meiner
 selbst Handschrieffe / auff diesem Perga
 menē blat / meinen Lauff vnd Zunamen/
 vnderscriebē / Auch nach vblichē brauch/
 mit gewöhnlichem meinem Notariat Zeis
 chen vermarckt vnd Roboriret, leßlich in
 diese Pergamen Charten inrotuliret,
 mit roten Schnüren verbunden / vnd mit
 der Herrn Commissariē, des Raths zu N.
 kleinern Insigill verschlossen vnd Besig
 gelt/

gelt/ Zu
vnd Be
obberür
dele/we
Amptes/
ruffen vñ

Glauben
kennuß
ter Hän
gē meines
hierzu be
Requirirt.

Wann auch sich ein Handel (wie offte
mals geschicht) zutregt/ daß die Partheyen
/ wegen desselben wichtigkeit / beneben
dem Notario causæ, sonderliche Notari
en zuvergönnen vnd zu adiungiren bit
ten/ solchs ist inen der Verhörer/ zugestats
ten schuldig / Doch daß dieselben adiung
sten Notarien, mit handtgelöbniß zusas
gen / der Zeugen depositions, heimlich
zuhalten / vnd ihr Prothocoll, nach voll
endung des Examens verpisschirt / bey
dem Richter / Commissarien vnd Ver
hörer / nider zulegen / biß nach der gewöns
lichen eröffnung. Aber gebreuchlicher
vñnd sicherer ist es / zuverhütung vñnöti
gen gezäncks / daß sich der beygefaste No
tarius, mit des Commissarien oder ver

D v ordt

ordneten Examinators Notarien vergleiche / der gestalt / daß sie die eingenommene der Zeugen Aussage / gegen einander verlesen vnd Collationiren , Vnnd daß sich der Adiunctus, nach beschehener vergleichung vnd concordirung vnder des ordentlichẽ Notarien subscription auch vnderschreibe / das dann vngefährlich auff diese meynung geschicht / wie folget:

Vnd dieweil ich Wenzeslaw Libick / auß Römischer Keyserlicher gewalt / offen Tabellion , bey verendung obbenümppter Zeugen vnd Aussage / derselben einlegung vnd auscultirung, der Briefflichen vorkunden vnd andern als ein beygefakter Notarius, gegenwertig gewesen / dieselben Brieffe mit iren Originalien gleichlautend / Auch der Zeugen Aussage / mit meinem Verzeichnuß einstimmig befunden / Derwegen zu bekräftigung dessen / vñ der Wahrheit zu stercke / ich mich mit eigener Hand / Namen vnd Zunamen / vndschrieben / Auch mit gewönllichẽ Signet bezeichnet /

net/von N. (allhie muß der Part außdrück
lich vermeldet werden/der in gebetē) hiers
zu sonderlich beruffen vnd erfordert.

Wann auch ein Notarius, in oberles
ung eines Instruments Zeugniß vnn
andern/ befindet/ daß er etwan im schrei
ben gejret / schadet nicht daß er in seiner
Subscription davon melde/ Nämlich der
meynung vngeschrlich/ dz auch die emen
dation, wo die in eröffnung des Registers
befunden / durch mich obbemelten Nota
rien geschehen sey / Recognoscire vñ be
feñe ich / vermittelst dieser meiner eignen
Handischriffte/ Er kans auch specificirē,
an wievil ortern / er seinen errorem cor
rigiret.

Nach solchem wirdt das Gezeugniß/
wie oben in der Subscription gemeldet/
zugemacht/ versigelt / vnn an gehörigen
ort oberantwortet.

Welcher gestalt sich auch ein Notarius,
nach oberantwortung vnd insumirung
Keyserlicher Brieffe in Appellationē, in
Nun-

Nunciacione Noui operis, vnnnd dergleichen Instrumenten / vnder schreiben solle / das kan er sich jederzeit / wann der Actus dieser dinge geschehen vnnnd ergangen / selbst bescheiden / vnd die Subscriptio on darnach richten. Vnd ist beschlicßlich zu kurzem Bericht / ein Instrumentum Noui operis Nunciacionem belangend (weill solches etwan selten fürfellet) allhie zum Beschluß mit angehangen / folgendslauts:

Im Namen des Herren / Amen. Im Jar nach der Geburt Christi / Tausendt / Fünffhundert vnd Sechsig / in der dritten Indiction, bey Regierung des aller Durchleuchtigste Großmechtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Ferdinanden / erwehleten Römischen Keyfers / 26. Montages nach Andree Apostoli / den andern Decembris / vmb Terzien zeit / inn mein vnden geschriebnen Notarien, vnd hiezue etforderten Zeugen gegenwertigkeit / ist persönlich erschienen / der Gestrenge veste
 Pes

Peter von Lansperck / vnnnd zu den Arbeitern/welche ein gerinne an einem Teiche/ das Schilfsicht genandt / obwendig dem Dorffe Reinschayn / auff bestellen vnd geheiß / des auch Bestrengen vhesten Ehrn Conrads von Marroch / zulegen vorgekommen / vnnnd doch gänzlich noch nicht vollbracht noch der Kasten gesaget / In den oder dergleichen worten gesaget / Ich sehe daß ein Gebeude allhie vorgekommen / das mir vnd meinen armen Leuthen / an meinen vnd iren Gütern/ künfftig zu schaden gedeien/ vnnnd die Wiesen/ durch auffhale des Wassers/ertrencken ist / Dadurch verbiete ich euch/ daß nichts neuwes allhie gebawet / das ihr Ern Conraden euwerem Herrn/also zusagen habt / vnd mit begreifung eines Steins / zu öffentlicher widersprechunge vnd verbieten solches neuwen gebedes / auff das Zither geworffen / vnd mich offenbarn Schreiber / sampt den Gezeugen entgegen / ihme des also gezeuge zu seyn / Auch mich eines oder mehr offene

In

Instrumenta/ vber solche seine verbietun-
ge vnd Nunciacion des newen Wercks/
sine zubegreifen vnd zumachen/ öffentlich
Requirirt vnd aebeten / Geschehen im
Jar/ Indiction, Keyserthumbs/ Monat/
Tage/ Stund / 2c. wie oben / In beyseyn
der Erbarn N. N. N. N. als Zeugen hiez
zu erfordert vnd gebeten.

Subscriptio Notarij.

Ind dieweil ich Tobias Lindener/
2c. von Keyserlicher gewalt Offens-
barschreiber/ bey solcher verbietung
vnd Nunciacion des Neuwen Wercks/
Steinwerffung vñ widersprechung / wie
berürt/ mit chegenandten Zeugen / gegen-
wertig gewesen/ solches also geschehen/ ge-
hört vnd gesehen / Derhalben ich diß of-
fen Instrument hierüber begriffen / mit
meiner eigen Hand geschrieben / vnd in
diese offene Form gebracht / mit meinem
gewöhnlichen Notariat Zeichen / Namen
vnd Zunamen/ vermerckt/ zum Zeugniß
hierz zu gebeten vnd Requirirt.

Be/

Beschluß zum Leser

Michael Weiße.

Diese vorgeschriebene kurze anley-
 tung vnd Bericht/Bitt ich die jes-
 nigen/so es benöthiget/freundlich/
 gutwillig/vnnd als wol gemeynt/an-
 nehmen/bis so lang es mit der zeit/wils
 Gott/gebessert/vnnd mit andern reichlis-
 chern Formularien vnnd Additionen
 locupletiret, Stelle auch in keinẽ zweif-
 sel/da sie sich demselben/in Contras-
 ten, Testamenten/vnnd Zeugen verhö-
 rung/auch andern gemeß verhalten wer-
 den/Es sol diese gehabte mühe/nicht ver-
 geblich noch vmb sonst geschehen vnd fürs-
 genommen worden seyn/Dann was gut
 vnnd wolgemeynt/sol auch billich
 dermassen erkandt/beliebt vnd
 verstanden wer-
 den.

Ein

Ein kurze erklerung der Lateinischen Wörter/so gewöhnlich in Gerichten/ Contracten/ Schrifften/ Verbriefungen/ &c. gebraucht werden.

Von Gerichts Personen.

Iudex ist vnd heist / ein Richter / von der Gerechtigkeit wegen/ daß er dß Recht richtet. Vnd sind fünffertley Richter.

1. Ordentliche/	} zu Latein {	Ordinarij.
2. Nachgesakte/		Delegati.
3. Dem Nachgesetzten Nachgesakte/		Subdelegati.
4. Willkürliche/		Arbitri.
5. Willkürliche Entscheidts Leut/		Arbitratores.

Affessor, Beyfizer / der dem Gerichte beyfist.

Tabellio, Gerichtschreiber.

Nuncius, Geschwornen Bott.

Commisarius, Gesandter / Zeugen zuverhören.

Actor,

Aktor, Kläger. Reus, Beklagter.

Procurator, Anwaldt / der seines Herren Principals sachen administrirt.

Defensor, Berthediger / der den Beklagten vertritt.

Syndicus, Ist der / so von wegen einer gannhen Gemein / Statt / Junfft / ic. im Rechten handelt mit beklagē oder vertreteten.

Tutor Testamentarius, Vormünder vom Testament gegeben.

Tutor Legitimus, Vormünder vom Gesetz gegeben.

Tutor Dativus, Vormünder von Oberkeit gegeben.

Curator, Versorger / Vormünder.

Curator ad litem, Ist / der den jungē / so jre 25. Jar noch nit erreicht haben / nit weiter dann zu der Rechtfertigung / so die Jungen gegen andere hetten / dieselbige zu verstehn vñ außzuführen / zugegeben wirt.

Fideiussor, Bürge / der vor einen andern gut sagt.

Principalis, HAUPTsacher / den die sACH
angehet / vnnnd in dessen Name gehandelt
wirdt.

Sonst sind noch viel andere WöR-
ter / anderer gemeinen Personen /

Als:

Aduocatus, Der den Partheyen in
Schriften behülfflich ist.

Testis, Zeuge / der Kundtschafft gibe.

Sequester, Trauwenhender / bey wel-
chen man etwas deponirt / biß zu der SACH
ausstrag.

Infans, Der noch nicht 7. Jar alt ist.

Maior infante, Ist ein Knab von sie-
ben Jaren biß auff eylffthalb Jar / Ein
Mägdlin aber biß auff zehendthalb Jar.

Proximus pubertati, Ist ein Knab
von eylffthalb Jarn biß auff viersehen /
Vnd ein Mägdlin von zehendthalben biß
auff zwölff Jar.

Pubes, Ist ein Knab von 14. vnnnd ein
Mägglein von 12. Jaren.

Minor, Minorennis, Minderjärig / &
noch nit 25. Jar erreycht hat. Maior,

Maior, Der zum vollkommenen Alter/
das ist 25. Jahren/erwachsen ist.

Filiusfamiliās, Haussohn. Emanci-
patus, Freygegebener sohn. Adoptiuus,
Angewündschter sohn.

Naturalis, Leibkind/der auffer der Ehe/
von lediger Person vnd on andere verbotē
tene vermischung geborn wirt. Solche ha-
ben ire eigen ordnung im Rechten / wenn
vnd wie hoch sie ire Eltern erben sollen.

Incestuosus, Der auß verdampfer ge-
burt gezeuget ist.

Furiosus, Ein tobender oder vnfinni-
ger.

Prodigus, Ein Verthuer/der das sein
obel vnd muthwillig zubringt.

Von mancherley wörter der schriff-
ten vnd verbrießungen scripturarum,
so im Gericht vnd sonst täglich ge-
braucht werden.

Mandatum Procuratoriū, Gewalts-
brieff.

Mandatum Tutorium, Vormün-
dersbrieff.

E ij Man-

Mandatum Curatorium, Vormünderbrieff.

Libellus, Schriftliche Klage/im Gericht vbergeben.

Exceptio, Auszug. So einer sich gegen eines andern Klagen oder sonst fürbringen/etlicher Aufrede/Ausflucht vnd Behelff/dasselbig dardurch abzuleynen/gebraucht.

Replica, Gegenred des Auszugs.

Duplica, So zu ablenung der Replica einbracht wirt.

Triplica, So zu widersechtung der Duplica einbracht wirt.

Quadruplica, So zu hindertreibung der Triplicae einbracht wirt.

Quintuplica, So zu widerlegung der Quadruplicae einbracht wirt.

Diese Schrifte haben den Namen von der Zal.

Positio, Satzstück.

Articulus, Artikel.

Defensionales articuli, Dadurch des Gegens

Begentheils Klage abgeleynet wirdt.

Interrogatorium, Fragstück.

Literæ mutui compassus, Compasß
oder Bittbrieffe. Sind die Schrifften/
dadurch ein Richter den andern ersucht/
Zeugen zu verhören / vnd die verschlossen
im zuverschicken.

Rotula examinis, Examen, Beschrei-
bung der Zeugen.

Testimoniales, Kundtschaffesbrieffe.

Instrumentum, Ein Schrifftlicher
glaubwürdiger schein / durch einen offenen
Notarien beschrieben / vnd nach rechtmes-
siger Form versehen.

Nota, Überflüssige Wort / ein wort ^{Superflua}
zwey oder drey mal / ob sie gleich auch nicht ^{non nocent.}
gar einhellig lauten / ringern das Instru-
ment nichts.

Obligatio, improprie, Ein Handels-
schrieffe.

Recognitio, Bekandtnuß. Reuerso-
sum, Reuersbrieff / so einer hinder sich zu-
rück geben muß.

Apocha, Quitantia, Quitanz.

Diploma, Ein Gewaltbrieff von einem Fürsten oder sonst von einer Oberkeit.

Vidimus, Transsumptum, Ein Auszug eines Brieffs. Glaubwürdiger Abscriptirter Brieff.

Professio natalis, Ein Geburtsbrieff.

Tabulæ nuptiales, Instrumenta nuptialia, Ehebrieff/Heurathsbrieff.

Interlocutoria, Bescheidt/ Beyvortheil.

Sententia diffinitiva, Endurtheil.

Schedula Appellationis, Appellationonzettel.

Brieffe / so die Richter
 Apostoli { Testimoniales, } geben / vor
 { Reuerentiales, } oder wider
 { Refutatorij, zc. } die Appellation.

Inhibitio, Ein Verbottbrieff/so der Ober Richter an den Vndern thut von wegen der Appellation. Com.

Compulsoriales, Zwangsbrieffe/
vom Ober Richter an den Vndern/ daß
er in zwingt/ in die Gerichts Acten/ Sta-
tutenbücher/ &c. zuzuschicken.

Requisitoria, Sind fast wie die Com-
pulsorial/ allein daß sie mit zwangs/ sonder
bitt weiß gestellt werden.

Executoriales, Sind Brieffe/ dadurch
der Richter sein Urtheil vollzeucht/ vñnd
den Verurtheilten zur bezalung zwingt.

Promotoriales, Fürdernußbrieffe/
Fürschriffen/ &c.

Literæ credentiæ, Credensbrieff/ die
einē geben werden mehrers glaubens hal-
ben/ daß er solches vñnd solchs also zuwer-
ben befehl vñnd gute macht habe.

Originale, Wirdt genandt alles das
kein Copen/ noch Abschriff ist.

Copia, Copen. Alles was abgeschrie-
ben ist.

Formula, Die weiß vñnd manier wie
man handeln soll.

Imbreuiatura, Ein kurzer begriff ei-
nes dings.

Extractum, Extract vnd Auszug eines dings.

Vidimus, vnd Transumptum, Ein glaubwürdige vnderschrrieben Abschrifte einer Originalschrifte / welche durch eine Oberkeit / vnder ihrem Insigel / oder Notarium / vnder seiner eignen Handschrifte / gefertigt wirt.

Testamentum, Ein Testament. Ist des verstorbnē letzter Will / nach ordnung der Rechten auffgerichte / mit einsetzung vnd benennung eins oder mehr Erben.

Codicilli, Codicill. Ist auch ein schrifte liche verordnung des letzte Willens / aber doch ohn einsetzung der Erben.

Actuum vob
cabula.

Von besondern vnd eigenen worten der Handlung im Gericht.

Citirn, Laden vnd beruffen.

Comparirn, Erscheinen vnd sich einstellen.

Constituirn, Vollmächtig machen.

Substituirn, Dem vollmächtige noch einen Aßtern Anwalde anordnen. Sonst
in

in den Testamenten heißt das substituiren / Wenn einer seinen gesetzten Erben einen andern vndersetzt / im fall so der erste gesetzte Erb todts abgienge.

Reuocirn, Widerruffen vnnnd nichts seyn lassen.

Ratificirn, Bekräftigen vnnnd niche darwider thun.

Annulliren, Calsiren, Heißt etwas abthun / vernichtigen vnd zerbrechen.

Cancellirn, Durchstreichen vnd auß thun / welches in Büchern / Registern / vñ Brieffen / &c. geschicht.

Cauirn, oder Promittirn de rato, Angeloben / Bestandt vñ sicherheit thun / daß etwas sol ratificiert werden.

Recusirn, Verwerffen / nit annehmen.

Reprobirn, Gegenbeweiß führen.

Producirn, Reproducirn, Wider einbringen.

Exhibirn, Edirn, An tag geben / Etwas herfür langem.

Agnoscircn, Eins Producirten Hand
E v Schrifft /

Schriſſt/oder was es ſeyn mag/ꝛc. erkennen.

Renunciirn, Etwas ſich begeben vnd
verzeihen.

Denunciirn, Heißt anſagen vnd ver-
fündigen.

Certificirn, Iſt einen vergwiſſen vnd
verſtändigen/darnach ſich wiſſen zuhalte.

Auiſirn, Warnen vñ zuvor anſagen/
was er gegen eim denckt zuhandeln / daß
er alsdann geſchickt ſey.

Proteſtirn, Sich öffentlich bedingen/
ein Sach anzunehmen oder nit/zu bewil-
ligen oder nit / Mit beger / daß ſolches in
gedächtnuß behalten werde.

Reconuenirn, Ein Gegenlag thun.

Specificirn, Alle ding klärtlich darthun.

Proſequiren, Heißt einē Handel nach
kommen/vnd vollführen.

Præſcribiren, Verjären/vnd zu gebü-
render zeit nit annehmen.

Deliberirn, Viſſchub nehmen ſich zu
bedencken.

Compromittirn, Veranlaſſen vnd

ver-

verwillküren/was Erbare vnd angezeigte
Leut zwischen den Partheyen sprechen vñ
erkennen werde/das es darbey bleiben sol.
Vnd solche Handlung wirt Compromiß
genandt.

Transigirn, Vertragen / der Sachen
zu frieden vnd eins werden / &c.

Decerniren, Einem etwas ab oder zus
erkennen.

Spolijren, Entsehen.

Restituiren, Widerumb einsehen / in
vorigen Standt bringen.

Relaxirn, Abthun vnd auflösen / oder
auffhören.

Taxirn, Schätzen vnd messigen.

Compenfirn, Vergleichen / eins ge
gen dem andern auffheben.

Exequirn, Etwas vollstrecken vñ
vollziehen.

Infinuirn, Ein ding an vñ fürbringen.

Arrestirn, Verstricken vñ in Verbott
legen.

Sequestrirn, Hinderlegē bis auff außs
gang der Sachen. Pro-

69 Notariat Kunst/

Prorogirn, Erstrecken.

Collationirn, Auscultirn, Haupt vñ Copenbrieff zusammen halten / fleissig gegen einander verlesen vnd verhören.

Repetirn, Erholen vnd erwidern.

Deponirn, Kundtschafft geben / Daher der Zeugen aussage Depositiones genndt werden.

Iustificirn, Zu rechter zeit anbringen.

Euincirn, Ist / wann einer einē Kaufser mit recht ein Gut abgewinnt / das nit seyn gewesen so es verkaufft hat / Sonder dem Euincen ten zugehörig gewesen: Daher spricht man / des Guts Herz vnd Wer seyn / Werschafft thun / &c.

Succedirn, An eins statt kommen.

Inuentirn, Besuchen vnd eigendtslich auffzeichnen.

Qualificirn, Heist / sich zu einer Handlung geschickt vnd rechtmessig machen.

Alienirn, Bereussern vñ verwenden.

Amouirn, Entwenden / abhändig machen.

Tradirn, Vfftragen/ vbergeben.

Adoptirn, An Kinds statt annehmen.

Adirn, Annemmen/ wirdt mit zusag
des wörtlins hæreditatem gebraucht/ da
jemandt ein Erbschafft annimpt.

Registriren, Sich ordentlich schicken/
füglich beybringen / wie in den Registern
geschehen muß.

Ambulirn, Wandern ist anders daß
gehen. Im Rechten ambulirt oder wans
dert Klag vnd Gegenklag zugleich mit ein
ander / Wie auch von des Menschen wil
len gesagt wirt/ daß derselbig ambulier vñ
wander bis zum letzten Athem/ das ist / er
hat macht seinen Willen/ so lang er lebet/
zu erkleren.

Appellirn, Ist vñ heist von dem Vns
der Richter an den Ober Richter sich be
ruffen.

Impugnirn, Widersechten/ bestreiten.

Inquirirn, Nachforschen/ Rundschaffe
legen.

Speculiren, Einer Sachen nachdens
cken.

HEXASTICHON DE
 SCRIBAE ET NO-
 tarij officio.

E Gregius scriba & tenuem perfe-
 ctus ad vnguem,
 Esto bonus, prudens, impiger, assi-
 duus,
 Arcani custos fidissimus, utilis vrbi
 Lucrum ingens nolit, parua lucella
 velit,
 Sit comis sermone, stylo grauis, arte
 peritus,
 Viuidus ingenio, viuidus & calamo.



Betruct zu
Francffurt am Mayn/
durch Nicolaum Bassæum/
Im Jar/



M. D. LXXXI.

Geometriae

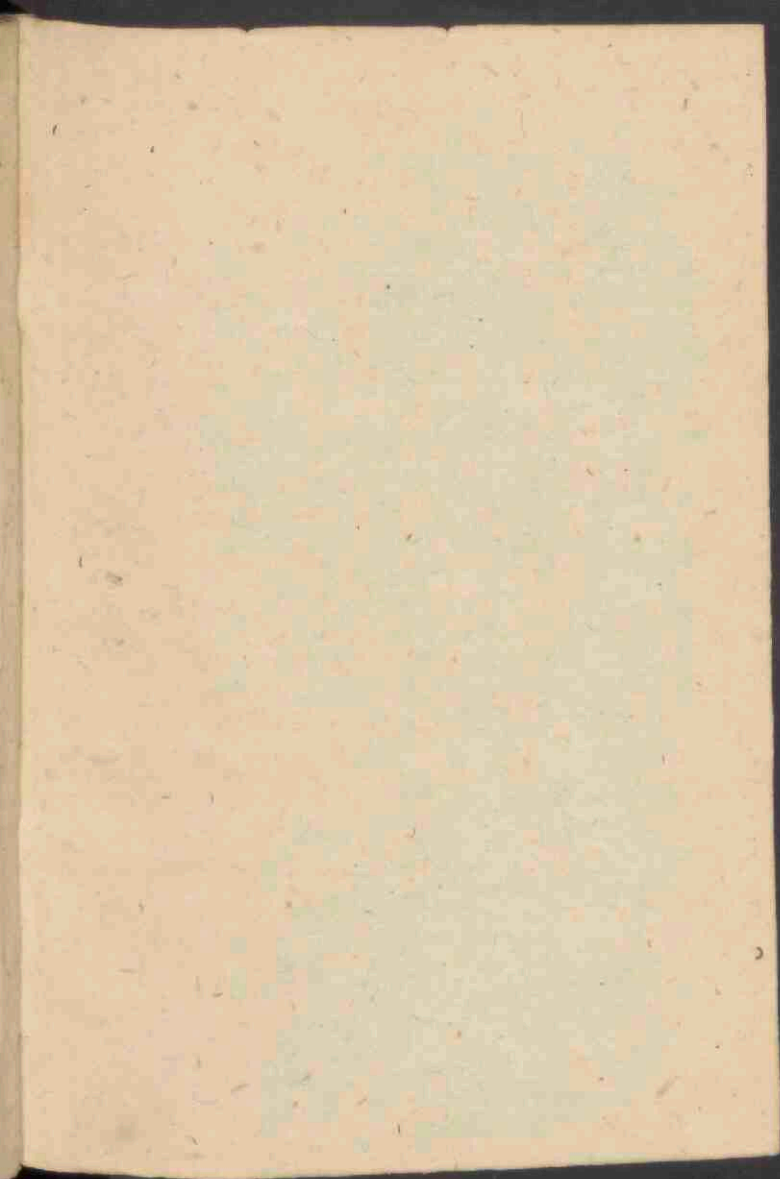
Elementa

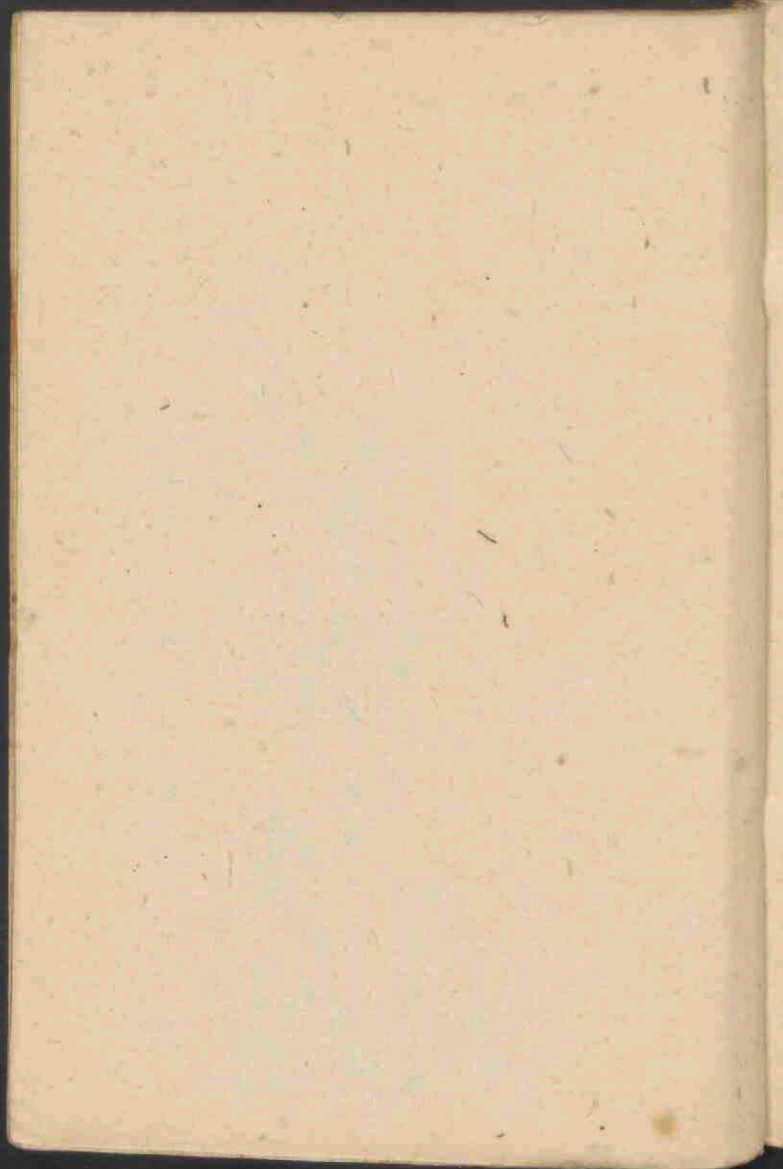
Euclidis

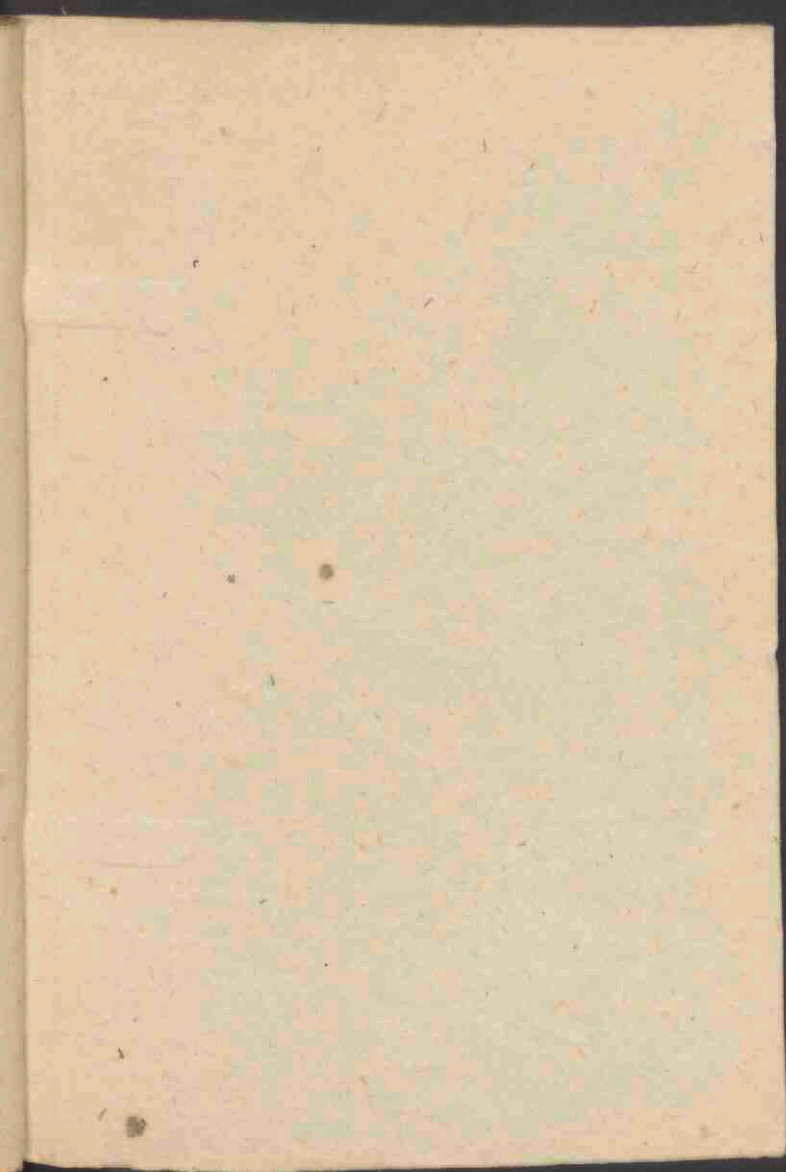
libri



M. D. LXXI







The image shows the front cover of an old book. The cover is decorated with a traditional marbled paper pattern, often called 'stone' or 'shell' marbling. This pattern consists of dense, overlapping, wavy shapes in shades of deep red, vibrant blue, and golden yellow, creating a complex, organic texture. On the right side of the cover, there are two white, oval-shaped labels. The top label contains the letters 'Ra' in a black, serif font, and the bottom label contains the letter 'J' in the same font. The book's spine is visible on the left edge, showing some wear and the underlying board material.

Ra

J